

Die Kunst der Selbständigkeit / Freiberuflichkeit

# Darstellende Kunst

# TEIL 1

Dr. Simone Bernet und Christian Bertram, M.A.

© Dr. Bernet Unternehmensberatung

Goethestr. 2-3, 10623 Berlin, Tel. 030-48494919

[www.bernet-coaching.de](http://www.bernet-coaching.de)

1

RECHTLICHES  
Urheber- u.  
Vertragsrecht

2

SELBSTÄNDIG  
UnternehmerIn

3

FINANZEN  
STEUERN



# 1

## Rechtliches

### INHALT

#### Vormittag

10:00 – 13:15

1. Urheberrecht
2. Schöpfungshöhe / kleine Münze
3. Nutzungsrechte: exklusives oder einfaches
4. VG Bild / Wort / Gema

Mittagspause: 45 Minuten

13:15 – 14:00

#### Nachmittag

14:00 – 17:05

1. Warum sind Verträge wichtig?
2. Werk- und Honorarverträge
3. Gastspielvertrag

1

FÖRDERUNG

# Vormittag

1. Urheberrecht
2. Schöpfungshöhe / kleine Münze
3. Nutzungsrechte: exklusives oder einfaches
4. VG Bild / Wort / Gema

# Urheberrecht

Basiert auf kulturell wirksamen Begrifflichkeiten der Aufklärung und der bürgerlichen Freiheitsrechte:

- Natur des Menschen
- Öffentlichkeit als frei zugänglicher gemeinschaftlicher/demokratischer Raum, der der Kultur und Bildung bedarf
- Freiheitsrechte

# Werkbegriff

## **Schöpfer / Urheber eines Werkes**

ist eine natürliche Person und so der Mensch, der ausschließliche Rechtsinhaber des Urheberrecht (auch bei Unmündigkeit)

als Urheber in diesem Sinne gelten nicht juristische Personen, auch keine Tiere oder Roboter

# Urheberrecht

## **Recht auf Eigentum / Persönlichkeitsschutz**

(Menschenrechte und bürgerlichen  
Freiheitsrechte)

Subjektive und absolute Recht auf den  
Schutz geistigen Eigentums in ideeller und  
materieller Hinsicht

-> ungeachtet formeller Voraussetzungen

# Schutz zeitlich befristet

Schutz des Urheberrechts wird nicht ewig gewährt

-beginnt, sobald die Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 UrhG erfüllt sind. Es endet 70 Jahre nach dem Tode des alleinigen Urhebers (§ 64 UrhG).

- Urheber anonym /Pseudonym, erlischt das Urheberrecht in der Regel 70 Jahre nach Veröffentlichung (§ 66 UrhG).

Ende der Schutzfrist: Werk gemeinfrei.

gemeinfrei sind nach § 5 UrhG amtliche Werke.

# Schutz zeitlich befristet

Schutz des Urheberrechts wird nicht ewig gewährt

-beginnt, sobald die Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 UrhG erfüllt sind. Es endet 70 Jahre nach dem Tode des alleinigen Urhebers (§ 64 UrhG).

- Urheber anonym /Pseudonym, erlischt das Urheberrecht in der Regel 70 Jahre nach Veröffentlichung (§ 66 UrhG).

Ende der Schutzfrist: Werk gemeinfrei.

gemeinfrei sind nach § 5 UrhG amtliche Werke.

# Schutz zeitlich befristet

## Erlöschen §§ 64 ff. UrhG

- 70 Jahre nach Tod (Werkbegriff)
- einfache Lichtbilder 50 Jahre nach Erscheinen (§ 72 UrhG)
- Datenbank 15 Jahre nach Erscheinen (§ 87d UrhG)
- Laufbilder 50 Jahre nach Erscheinen (§§ 95, 94 UrhG)

# Filmwerken § 65

(2) Bei Filmwerken und Werken, die ähnlich wie Filmwerke hergestellt werden, erlischt das Urheberrecht siebenzig Jahre nach dem Tod des Längstlebenden der folgenden Personen: Hauptregisseur, Urheber des Drehbuchs, Urheber der Dialoge, Komponist der für das betreffende Filmwerk komponierten Musik.

# Urheberrecht umfasst

## **Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst**

(§§ 1, 2 UrhG), insbesondere

- Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
- Werke der Musik;
- pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
- Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke
- Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden
- Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden
- Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

# Urheberrecht

Urheberrecht entsteht  
automatisch, leistungsgebunden  
d.h. mit dem Akt einer  
persönlichen schöpferischen  
Leistung

Namensnennung ist nicht erforderlich, aber §  
10 UrhG: Vermutung der Urheber- oder  
Rechtsinhaberschaft - wenn gekennzeichnet,  
oftmals prozessentscheidend

# Persönliches schöpferisches Schaffen

- **Persönliches Schaffen:** setzt „ein **Handlungsergebnis**, das durch den **gestaltenden, formprägenden Einfluss** eines Menschen geschaffen wurde“ voraus. (nicht maschinell oder von Tieren. Der Schaffungsprozess ist Realakt und bedarf nicht der Geschäftsfähigkeit des Schaffenden.
- **Wahrnehmbare Formgestaltung:** Kriterium der **wahrnehmbaren Formgestaltung** (schließt bloße Ideen aus, die sich nicht in wahrnehmbarer Form manifestiert haben)’, nicht notwendiger Weise körperlich (Stegreifreden)
- **Geistiger Gehalt:** Die bloße sinnliche Wahrnehmbarkeit genügt noch nicht: Weiterhin muss der Urheber **eine Gedanken- und/oder Gefühlswelt erzeugen**, die in irgendeiner Weise anregend auf den Betrachter wirkt.
- **Eigenpersönliche Prägung:** Zuletzt erfordert der Werkbegriff des § 2 Abs. 2 UrhG, dass ein gewisses **Maß an Individualität und Originalität** erreicht wird; so werden reine Routinehandlungen ausgeschieden. Das Kriterium wird auch „schöpferische Eigenart“, „schöpferische Eigentümlichkeit“, „Gestaltungshöhe“, oder „individuelle Ausdruckskraft“ genannt. -> Schöpfungshöhe

# Schöpfungshöhe „kleine Münze“

Je nach Werkart ist das geforderte Maß an Originalität (die sog. Schöpfungshöhe) unterschiedlich. Eine nur geringe Abweichung von der handwerksmäßigen Durchschnittsleistung nennt man „kleine Münze“.

# Schöpfungshöhe „kleine Münze“

- geforderte Maß an Originalität (die sog. Schöpfungshöhe) unterschiedlich. Eine nur geringe Abweichung von der handwerksmäßigen Durchschnittsleistung nennt man „kleine Münze“.
- Schutzuntergrenze (banale Werke)

# Herausforderungen des Urheberrechts

Zeitgenössische Kunst, die den herkömmlichen Werkbegriff in Frage stellt, z.B.

- Dadaismus
- Fluxus
- Konzeptkunst (Ready-Mades)

# Fehlende Schöpfungshöhe

- Die Versagung urheberrechtlichen Schutzes bedeutet nicht, dass ein bestimmtes Werk nicht Kunst ist – der Schöpfer kann nur nicht von den Urheberrechten profitieren,
- muss sich eine Nachahmung gefallen lassen.

# Anwendung des Urheberrechtsschutzes

Setzt Öffentlichkeit voraus

im Unterschied zum privaten Sektor:

Familienmitglieder, enge Freunde / auch Schulveranstaltungen erfüllen nicht das Kriterium der Öffentlichkeit, auch bei Oberschulen und Hochschulen

# Anwendung des Urheberrechtsschutzes

Setzt Öffentlichkeit voraus

im Unterschied zum privaten Sektor:

Familienmitglieder, enge Freunde / auch Schulveranstaltungen erfüllen nicht das Kriterium der Öffentlichkeit, auch bei Oberschulen und Hochschulen

# Urheberrechtsgesetz

## § 11 Allgemeines

Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes. Es dient zugleich der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes.

# Urheberrechtsgesetz

## § 11 Allgemeines

Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes. Es dient zugleich der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes.

# Veröffentlichungsrecht

## § 12 Veröffentlichungsrecht

(1) Der Urheber hat das Recht zu bestimmen, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist.

(2) Dem Urheber ist es vorbehalten, den Inhalt seines Werkes öffentlich mitzuteilen oder zu beschreiben, solange weder das Werk noch der wesentliche Inhalt oder eine Beschreibung des Werkes mit seiner Zustimmung veröffentlicht ist.

# Anerkennung der Urheberschaft

## § 13 Anerkennung der Urheberschaft

Der Urheber hat das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft am Werk. Er kann bestimmen, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen und welche Bezeichnung zu verwenden ist.

# Entstellung des Werkes

## § 14 Entstellung des Werkes

Der Urheber hat das Recht, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seines Werkes zu verbieten, die geeignet ist, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden.

# Entstellung des Werkes

## § 14 Entstellung des Werkes

Der Urheber hat das Recht, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seines Werkes zu verbieten, die geeignet ist, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden.

# Verwertungsrecht

## § 15 Allgemeines

### **(1) ausschließliche Verwertungsrecht:**

1. das Vervielfältigungsrecht (§ 16),
2. das Verbreitungsrecht (§ 17),
3. das Ausstellungsrecht (§ 18).

# Verwertungsrecht

## (2) ausschließliche Wiedergaberecht

1. das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 19),
2. das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a),
3. das Senderecht (§ 20),
4. das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§ 21),
5. das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung (§ 22).

(3) Die Wiedergabe ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist.

# Vererbung des Urheberrechts

Mit dem Urheberrecht gehen auf den Erben grundsätzlich alle Rechte über, die auch dem ursprünglichen Schöpfer des Werkes zugestanden haben. Der Erbe kann als Rechtsnachfolger also insbesondere die mit dem Urheberrecht verbundenen Verwertungsrechte geltend machen. Er ist auf der anderen Seite auch an sämtliche Verträge gebunden, die der Urheber noch zu Lebzeiten abgeschlossen hat und mit denen Nutzungsrechte an dem Werk auf Dritte übertragen wurden.

# Auftragsarbeiten Urheberrecht

- Schriftformerfordernis  
bei nicht genau bestimmten künftigen  
Werken (§ 40)
- bei unbekanntem (künftigen)  
Nutzungsarten (§ 31a)

# Gemeinfreiheit

Gemeinfreie Güter können von jedermann ohne eine Genehmigung oder Zahlungsverpflichtung zu jedem beliebigen Zweck verwendet werden

freien Lizenzen, wie die Creative-Commons-Lizenzen ( Social Media )

# Rechte an Werken erhalten

Verwertungsrecht ist  
übertragbar, in Form des  
Nutzungsrechtes,  
zustimmungspflichtig (§34)

# Nutzungsrechte

## **1) Einfaches Nutzungsrecht**

(räumliche, zeitliche, inhaltliche Beschränkung)

## **1) Exklusives Nutzungsrecht**

(räumlich, zeitlich, inhaltlich unbeschränkt sowie das Recht der weiteren Vergabe von Nutzungsrechten)

# Verwertungsgesellschaften

eine Einrichtung, die Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte treuhänderisch für eine große Anzahl von Urhebern oder Inhabern verwandter Schutzrechte zur gemeinsamen Auswertung wahrnimmt

-> Verwertungsgesellschaftengesetz

-> Aufsichtsbehörde ist das

[Deutsche Patent- und Markenamt](#)

in München

# Verwertungsgesellschaften

Verwertungsgesellschaften sind private Einrichtungen (Wirtschaftsverein), denen zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben in vielen Ländern eine gesetzliche Monopolstellung zugewiesen wurde.

- quasi-gewerkschaftlichen Funktion einer Solidargemeinschaft der Urheber gegenüber den wirtschaftlich stärkeren Rechteinhabern
- einer quasi-amtlichen Funktion, die Einhaltung der Meldepflicht von Vervielfältigungsstücken, öffentlichen Aufführungen und – mit dem Medium Radio – auch der Sendung zu kontrollieren.

# Verwertungsgesellschaften

- VG Wort - keine Mitgliedsgebühr  
<http://www.vgwort.de/startseite.html>
- VG Bild – keine Mitgliedsgebühr  
<http://www.bildkunst.de/index.html>
- Gema – Mitgliedsgebühr erforderlich  
<https://www.gema.de/>

1

FÖRDERUNG

## Nachmittag

1. Warum sind Verträge wichtig?
2. Werk- und Honorarverträge
3. Gastspielvertrag

# Warum sind Verträge wichtig?

- Ein Vertrag ist eine Willenserklärung (schriftliche Form ist eindeutiger und verbindlicher)
- Damit wird eine Partnerschaft in einer gemeinsamen Angelegenheit eingegangen
- die durch den Vertragsgegenstand definiert wird
- Es finden Klärungen statt:
  - Vertragsgegenstand wird definiert
  - der Auftrag bestimmt
  - die Konditionen geklärt
  - über die Rechten und Pflichten aufgeklärt
  - Vergütung und Bezahlungsmodalitäten rechtsverbindlich ausgehandelt

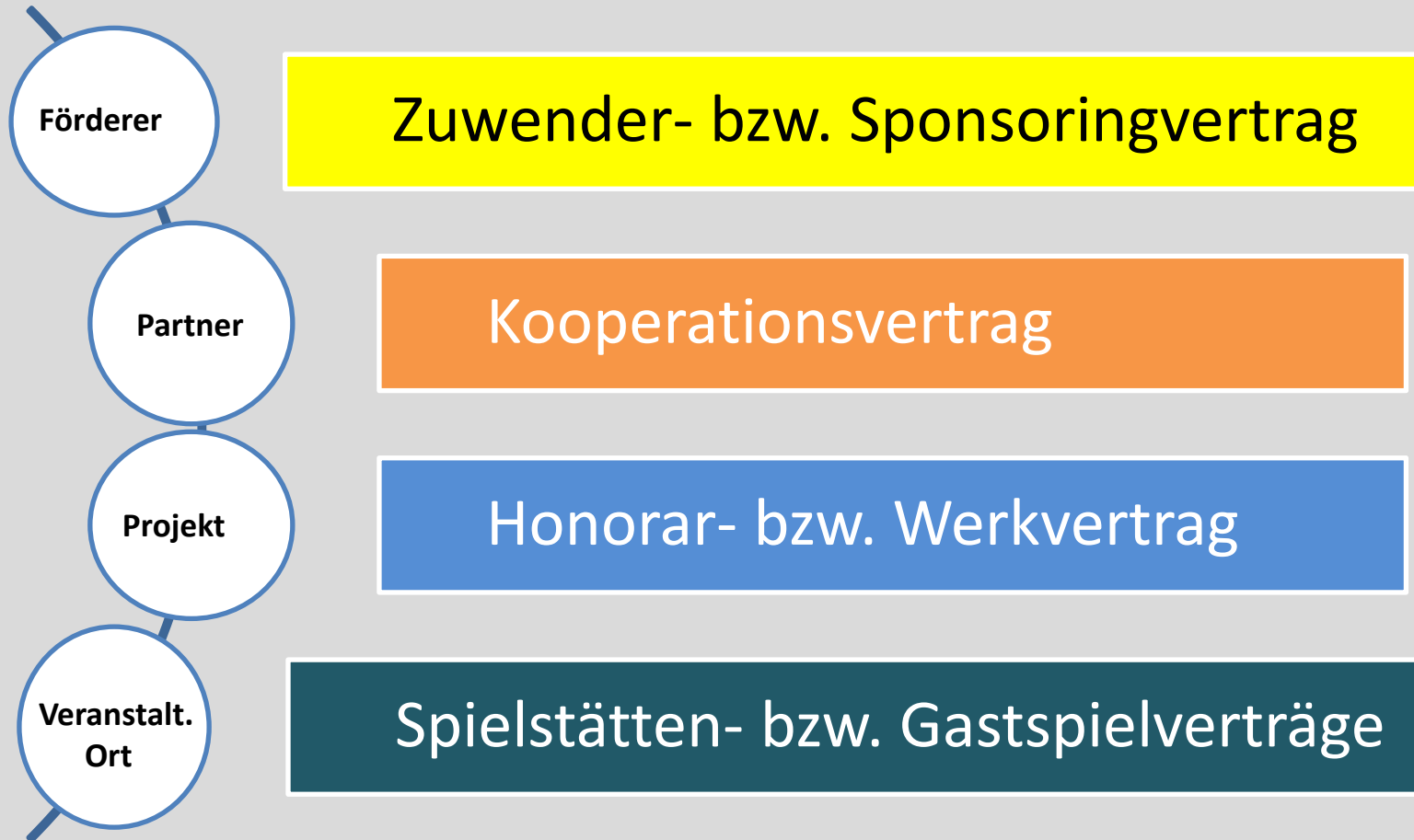
# Vertragsbeziehungen

Auftraggeber /  
Leistungsnehmer  
(Projektträger)  
Darlehensgläubiger

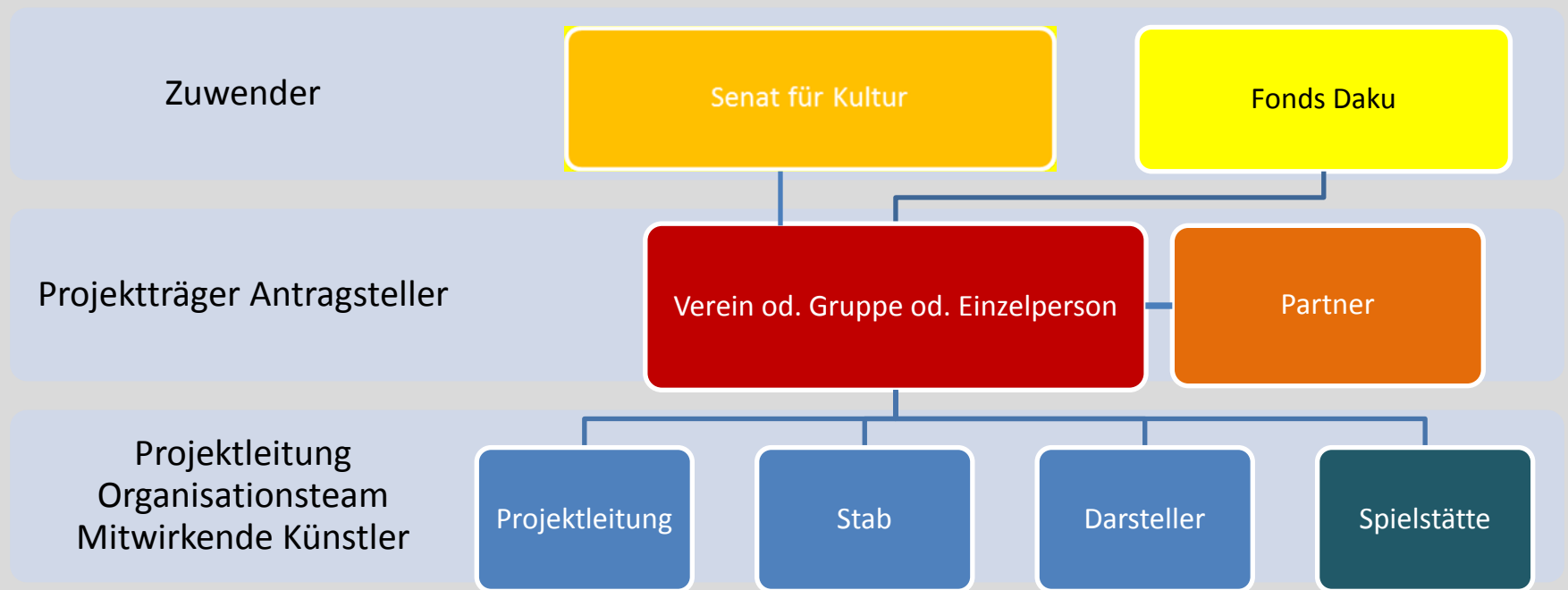
Auftragnehmer /  
Leistungserbringer  
Darlehensschuldner

## Vertragspartner

# Verträge bei Projekten



# Vertragsstruktur



# Vertragsformen

## HONORARVERTRAG

### Dienstleistung

( z. B. Projektleiter, Koordinator, Öffentlichkeitsarbeit, Tontechniker)

- keine sozialversicherungs-pflichtige Arbeitsbeziehung geschaffen wird
- allenfalls Haftungsklausel (Projektleiter)
- Verantwortlichkeiten exakt benannt werden
- Vergütung von Nebenkosten oder Sachmittelpauschale

## WERKVERTRAG

### Schöpferische Leistung

(z. B. Regisseur, Autoren, Schauspieler, Grafiker, Bühnenbildner, Komposition)

- Pflichten wie Anwesenheit bei Proben bzw. Teamsitzungen
- Zeitliche Fristen hinsichtlich Abnahme und Fertigstellung
- Budgetrahmen(Herstellungskosten)
- Urheberrechtliche Regelung hinsichtlich namentlicher Nennung, Nutzungsrechten, Vergütung
- Vergütung von Nebenkosten bzw. welche Kosten nicht übernommen werden

# Vertrag Grundbausteine

1. Vertragsbezeichnung wie Honorarvertrag
2. Name und Anschrift beider Vertragspartner
3. Tätigkeitszeitraum (von... bis... / am...)
4. Funktion / Aufgabe / Leistungsbeschreibungen
5. Vergütung / Art und Weise der Bezahlung
6. Steuerrechtliche Aussage (zum Beispiel: "Für die Abführung der Steuern ist der Honorarempfänger/die Honorarempfängerin selbst verantwortlich.")
7. Salvatorische Klausel
8. Datum, Ort und Unterschrift der Vertragspartner

# Im Detail

## WERKVERTRAG

Zwischen dem

**Muster e.V.**

Herrn Max Mustermann, Musterstr. 10, 1000 Musterhausen

- nachstehend **Verein** genannt -

und

**Frau Bettina Hofmann**

Musterallee 10, 1000 Musterhausen

- nachstehend **Vertragspartner** genannt –

wurde heute folgender Vertrag geschlossen:

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

**Abs.1:** Der Vertragspartner übernimmt die Pressearbeit für die Theaterinszenierung „Muster schafft neue Zeiten“, die am 11.11.2011 zu Premiere gelangt.

**Abs. 2:** Der Verein hält sich an dieses Vertragsangebot längstens bis zum 26.09.2011 gebunden. Eine wirksame Annahme erfolgt bis spätestens zu diesem Datum durch Zusendung eines gegengezeichneten Vertragsexemplars durch den Vertragspartner an die Geschäftsstelle des Vereins per Post (entscheidend ist das Datum des Poststempels) oder per Fax, sofern das Original des gegengezeichneten Vertragsexemplars dann unverzüglich nachgereicht wird.

## **§ 2 Zeit und Ort der Tätigkeit**

**Abs.1:** Die Dauer des Werkvertrages umfasst die Zeit vom 01. Oktober bis 15. November 2009.

Probenzeit: 21. September bis 19. Oktober 2011, im externen Probenraum

Proben / Bauproben: 20. Oktober bis 25. Oktober 2011, in der Musterbühne

Endprobenzeit: 25. Oktober - 11. November 2011, im externen Probenraum

Aufbau- und Hauptprobe: 9. – 10. November 2011, in der Musterbühne

Generalprobe: 11. November 2011, in der Musterbühne

Premiere: 11. November 2011 in der Musterbühne

Vorstellungen: 12. bis 15. November 2011

**Abs.2:** Der Vertragspartner ist in der Gestaltung von Arbeitszeiten frei, sofern sie nicht den Produktionsabläufen anzupassen sind.

### **§ 3      Pressearbeit**

**Abs.1:** Das Aufgabengebiet umfasst die Erstellung und das Redigieren der Pressemitteilungen, die Recherche, Redaktion und Erstellung eines 6-seitigen Presse-Dossiers, inklusive die Recherche, Redaktion und Erstellung von Filmblättern, die Kontaktierung, Einladung und Betreuung von Journalisten und Partnern, die Schaltung der Anzeigen und die Durchführung der Veranstaltungsankündigungen in Print- und Onlinemedien.

### **§ 4      Vergütung**

**Abs.1:** Vereinbart wird eine Vergütung von 1.600,00 EUR (in Worten: Eintausend-sechshundert Euro). Folgende Zahlungsweise wird vereinbart:

1. Rate: 800,00 € zum 22. Oktober 2011
2. Rate: 800,00 € zum 15. November 2011

**Abs.2:** Die Vergütung wird nach Rechnungslegung auf das Konto des Vertragspartners überwiesen.

Bankverbindung: Berliner Sparkasse, IBAN    ....., BIC .....

Die Rechnung muss eine Rechnungsnummer, die Steuernummer und das zuständige Finanzamt enthalten.

**Abs.3:** Der Vertragspartner verpflichtet sich, für die Versteuerung der Vergütung Sorge zu tragen.

## **§ 5 Verschwiegenheitspflicht**

**Abs.1:** Der Vertragspartner verpflichtet sich, die ihm aufgrund der freien Mitarbeit zugänglich gemachten Unterlagen und Interna des Vereins vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber auch nach Beendigung des Vertrages Stillschweigen zu bewahren. Der Vertragspartner ist verpflichtet die ihm nur zur Verfügung gestellten Dokumente und Unterlagen nach Vertragsende an den Verein zurückzugeben.

## **§ 6 Rechteeinräumung / Nutzungsrechte**

**Abs.1:** Die Pressearbeit ist integraler Bestandteil der Theaterinszenierung "Muster schafft neue Zeiten" (Musterbühne). Urheberrechtlich geschützte Arbeitsergebnisse aus der Tätigkeit des Vertragspartners im Rahmen der o. g. Produktion stehen dem Verein zur Verwertung zur Verfügung.

## § 6 Rechteeinräumung ( in anderen Fällen )

**Abs.1:** Urheberrechtlich geschützte Arbeitsergebnisse aus der Tätigkeit des Vertragspartners stehen ausschließlich dem Verein zu. Soweit für den Vertragspartner durch seine Leistung (im folgenden "Leistungen" genannt) Urheber-, Leistungsschutzrechte oder sonstige Rechte in Zusammenhang mit der Erstellung der Produktion oder Teilen hiervon entstehen bzw. auf ihn übergehen, überträgt er hiermit dem Verein unwiderruflich die inhaltlich, zeitlich und räumlich unbegrenzten weiter übertragbaren exklusiven Nutzungsrechte, Leistungsschutzrechte und sonstigen Rechte oder Befugnisse an seinen Leistungen und an der entstehenden Produktion.

**Abs.2:** Bei einer kommerziellen Verwertung bzw. Aufzeichnung der Theaterproduktion anfallende Leistungen des Vertragspartners bedürfen einer zusätzlichen Regelung. Ihre Honorierung bleibt von diesem Vertrag unberührt; dies gilt in gleicher Weise für die Auswertung von Teilen der Produktion und der Leistungen.

## § 7 Namensnennung

Der Vertragspartner wird im Programmbuch und auf Werbeträgern nach Möglichkeit mit der Formulierung „Pressearbeit: Bettina Hofmann“ genannt.

## § 8 Status, Beendigung

**Abs.1:** Der Vertrag wird mit sofortiger Wirkung geschlossen. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende von beiden Seiten gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

**Abs.2:** Durch diesen Vertrag wird kein Arbeitsverhältnis begründet. Der freie Mitarbeiter ist auch keine arbeitnehmerähnliche Person.

**Abs.3:** Der Vertragspartner verpflichtet sich, am Arbeitsmarkt aufzutreten, um weitere Auftraggeber zu gewinnen.

## § 9 Krankheit

Für den Fall, dass der Vertragspartner durch Krankheit oder aus einem anderen in seiner Person liegenden Grund an der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung ganz oder teilweise verhindert ist, entfällt sein Honoraranspruch entsprechend anteilig.

## § 10 Nachträge und Ergänzungen

**Abs.1:** Etwaige Nachträge oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zur Rechtsgültigkeit der Schriftform. Wer sich gleichwohl auf mündliche Nebenabsprachen beruft, hat diese zu beweisen.

## § 11 Gegenforderungen

**Abs.1:** Der Vertragspartner kann Ansprüche an den Verein nur aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

## § 12 Schlussbestimmungen

**Abs. 1:** Soweit dieser Vertrag keine anderen Regelungen enthält, gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des Rechts der Bundesrepublik Deutschland; Gerichtsstand ist Berlin.

Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien sind alsdann verpflichtet, die mangelhafte Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, deren wirtschaftlicher und juristischer Sinn dem der mangelhaften Bestimmung möglichst nahe kommt.

## § 13 Individuelle Vereinbarungen

Berlin, den 28. August 2011

**Muster e.V.**

**Der Vertragspartner**

**Max Mustermann**

**Bettina Hofmann**

Vorsitzender

Pressearbeit

# Weitere Verpflichtungen

## § 4 Freistellungen von der Probenarbeit, Anwesenheitspflicht

**Abs.1:** Eine vorläufige Probendisposition wird wöchentlich erstellt. Der aktuelle Probenplan wird jeweils am Vortag bis 15.00 Uhr ausgehängt und bei Veränderungen den Beteiligten bekannt gegeben. Punctuelle Freistellungen des Vertragspartners von der Probenarbeit sind möglich, sofern sie rechtzeitig, d.h. drei Wochen vor dem anfallenden Termin, bei der Produktionsleitung angemeldet und mit der künstlerischen Leitung verabredet sind. Kurzfristige Freistellungen sind in jedem Fall mit der künstlerischen Leitung zu verabreden und von ihrer Entscheidung abhängig.

# Weitere Verpflichtungen

**Abs.2:** Der Vertragspartner verpflichtet sich, an etwaigen Sonntags-, Feiertags- und Umbesetzungs-proben - auch nach der Premiere mitzuwirken.

**Abs.3:** Ab 26.10.2011 (Beginn der Endproben) bis 08.11.2011 verpflichtet sich der Vertragspartner zur Anwesenheit nach Maßgabe.

## § 6 Weitere Aufführungen und Gastspiele

**Abs.1:** Der Verein bemüht sich um weitere Aufführungstermine. Diesbezügliche Honorare und Bedingungen zwischen dem Verein und dem Vertragspartner werden gesondert verhandelt und sind nicht Teil dieser Vereinbarung.

# Weitere Verpflichtungen

**Abs.2:** Die Produktion ist als mehrjähriges Projekt angelegt. Die Proben- und Aufführungstermine von Wiederaufnahmen richten sich nach den Dispositionen der Gesamtleitung.

Über den in § 2, Abs.1 genannten Zeitraum hinaus steht der Vertragspartner nach seinen Möglichkeiten für weitere Aufführungen und deren Vorbereitung zur Verfügung. Falls der Vertragspartner anderweitig engagiert ist, bemüht er sich, bei der Abstimmung der Termine der Theaterproduktion „Muster eröffnet neue Zeiten“ den Vorrang einzuräumen.

# Weitere Verpflichtungen

**Abs.3:** Der Verein verpflichtet sich, den Vertragspartner mindestens vier Wochen vor zusätzlichen Aufführungsterminen darüber zu informieren.

Jede weitere Aufführung - von den oben genannten Aufführungen abgesehen - wird gesondert honoriert. Dies schließt Wiederaufnahme- oder Umbesetzungsproben nach Maßgabe der künstlerischen Leitung unentgeltlich ein.

Für die Vorbereitungen (Wiederaufnahme- und Umbesetzungsproben, technische Einrichtung etc.) steht der Vertragspartner jeweils zwei Tage vor den Aufführungsblöcken zur Verfügung.

# Gastspielvertrag

## § 1 Vertragsgegenstand

Abs.1: Gegenstand des Vertrages ist das Gastspiel des Vertragspartners mit der Theaterproduktion „Muster eröffnet neue Zeiten“ (Inszenierung: Mathilde Musterfrau) während des Festivals Mustwelten 2012 in Musterkapstadt (A).

Anzahl der Vorstellungen: Fünf

Vorstellungstermine sind der 12., 13., 14., 15. und 16. Juli 2012, 19.30 Uhr

Spielort/Adresse: Musterkapstadt Bühne

Anzahl der Personen: 12 (Schauspieler/innen: 7; Lichttechnik: 1; Tontechnik: 1; Bühnentechnik:1; Kostüm/Ankleidung: 1; Gesamtleitung/Regie: 1)

# Gastspielvertrag

## § 2 Kosten

Abs.1: Die Veranstalterin übernimmt folgende finanzielle Verpflichtungen pauschal:

a.	Honorare	7 Schauspieler	7.000,00
		1 Tontechniker	1.000,00
		1 Lichttechniker	1.000,00
		1 Bühnentechniker	1.000,00
		1 Kostüm/Ankleidung	500,00
		1 Leitung/Regie	1.600,00
		Musik-Urheberrecht	500,00
b.	Spesen/Tagegelder (EUR 30,00/Tag p.P.)		2.520,00
c.	Allg. Produktions- und Verwaltungsaufwendungen		1.500,00
d.	Bes. Aufwendungen Bühne/Kostüm		400,00
e.	Plakate		200,00
	Total		<b>EURO 17.220,00</b>

# Gastspielvertrag

Abs.3: Allfällige Autoren-Gebühren werden von der Veranstalterin direkt mit dem Österreichischen Autorenverband abgerechnet.

Abs.4: Die Produktion ist im Entsenderland Deutschland zu mehr als einem Drittel mit öffentlichen Geldern finanziert und von der Mehrwertsteuer sowie nach dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Österreich von der Abzugssteuer befreit. Die Veranstalterin meldet das Gastspiel bei den zuständigen örtlichen Behörden unter Vorlage entsprechender Dokumente, die sie vom Vertragspartner erhält.

Ansonsten sind die Mitwirkenden verpflichtet, für die Versteuerung ihrer Honorare, Versicherungen und Sozialabgaben selbst Sorge zu tragen.

# Gastspielvertrag

## **§ 4 Anreise und Abreise / Unterkunft**

Abs.1: Die Mitwirkenden der Produktion kommen am .... und reisen am .... ab.

Abs.2: Sie werden in von der Veranstalterin zur Verfügung gestellten Hotelzimmern mittleren Standards untergebracht, für Anreisende von Technik und Stab und aus Berlin in der Zeit vom frühestens ..... 09.07.12 bis einschließlich 16.07.12., für Anreisende aus der Österreich in der Zeit vom 10.07. bis einschließlich 16.07.12.

Benötigte Zimmer: 12 Einzelzimmer

## **§ 5 Bühnenaufbau und Technik**

Abs.1: Der Spielort steht dem Vertragspartner am 10.07.2012 ab 9.00 Uhr für technische Einrichtung und Proben frei und sauber zur Verfügung.

Bei der Ankunft steht der/die technische Verantwortliche des Theaterraumes für Einrichtung und Informationen zur Verfügung. Die Veranstalterin stellt außerdem mindestens 2 Personen für Aufbau, Abbau und technische Betreuung zur Verfügung.

# Gastspielvertrag

Abs.2: Der Aufbau und die bühnentechnische Einrichtung erfolgt nach Maßgabe des Vertragspartners und den Angaben im "Technical Rider" der Produktion. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die darin angegebenen Bühnenmasse nicht zu überschreiten. Er übernimmt keine Kosten für die Einrichtung des Zuschauerbereichs, Podesterie, Sicherheitsvorkehrungen etc.. Die Veranstalterin garantiert eine hinreichende Nutzbarkeit eines Bühnenunterbaus.

Bühnenmasse: ca. 8 mal 8m zzgl. Umlauf.

Abs.3: Die Veranstalterin stellt licht- und tontechnisches Material gemäß der ihr vorab zugeleiteten Aufstellungen zur Verfügung (siehe auch "Technical Rider") und sorgt für die ausreichende Hänge- und Stellmöglichkeiten für Scheinwerfer, Vorhänge und Beschallungsanlagen.

Die Platzierung von Licht- und Tonregie erfolgt mit Sicht auf die Bühne im Hörbereich. Platzbedarf ca. 1,5 x 1m für Sampler, Midi-Controller, Laptop (Pult daneben).

Technische Kontaktpersonen der Produktion sind: Licht: , Ton: , Bühne:

# Gastspielvertrag

## § 6 Werbung und Öffentlichkeitsarbeit

Abs.1: Die Veranstalterin ist für die Werbung und Presseinformation verantwortlich. Sie erhält vom Vertragspartner auf Wunsch Presstext und folgendes Werbematerial:

Fotos nach Absprache und 200 Plakate, 4farbig.

Diesbezügliche Kosten u.a. für Eindrücke oder Überkleber werden mit der Veranstalterin vereinbart.

Der Vertragspartner stellt ferner ein Werbebanner mit der Aufschrift „Muster eröffnet neue Zeiten " zur Anbringung am Spielort zur Verfügung.

Abs.2: Der Vertragspartner stellt Programmhefte in ausreichender Anzahl und bringt sie mit anderen Artikeln im Zusammenhang mit der Produktion zum freien Verkauf. Der Verkaufserlös fällt an den Vertragspartner.

# Gastspielvertrag

## § 7 Rechteeinräumung

Abs.1: Urheberrechtlich geschützte Arbeitsergebnisse aus der Tätigkeit des Vertragspartners im Rahmen des Gastspiels stehen ausschließlich dem Vertragspartner zu.

Der Vertragspartner ist im Bedarfsfall berechtigt, Proben, die Aufführungen oder Teile hiervon unter Berücksichtigung des Zuschauerinteresses zu dokumentieren, mitzuschneiden oder aufzuzeichnen. Soweit für die Veranstalterin durch ihre Leistung (im folgenden "Leistungen" genannt) Urheber-, Leistungsschutzrechte oder sonstige Rechte in Zusammenhang mit dem Gastspiel, der Produktion oder Teilen hiervon entstehen bzw. auf sie übergehen, überträgt sie hiermit dem Vertragspartner unwiderruflich die inhaltlich, zeitlich und räumlich unbegrenzten weiter übertragbaren exklusiven Nutzungsrechte, Leistungsschutzrechte und sonstigen Rechte oder Befugnisse an ihren Leistungen und an der Produktion.

# Gastspielvertrag

## **§ 8 Kündigung / Ausfall**

Abs. 1: Eine ordentliche Kündigung des Vertrages wird ausgeschlossen.

Abs.2: Bei Vorstellungsausfall aufgrund Höherer Gewalt wie dauerndem Stromausfall, Naturkatastrophen, Streiks der Transportunternehmen, nachgewiesen dauerhafter Erkrankung eines für die Vorstellung wichtigen Mitwirkenden, sind beide Vertragspartner von den Verpflichtungen entbunden.

## **§ 9 Freiplätze**

Dem Vertragspartner stehen 25 Freiplätze für Besucher, Förderer oder Veranstalter, welche die Vorstellung besuchen möchten zur Verfügung.

Ende